

Meldepflicht!

Änderungen, die im Zusammenhang mit Ihrer Berufsausübung meldepflichtig sind

Es besteht ein öffentliches Interesse an einer geordneten Erfassung aller in Österreich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte in der Zahnärzteliste. Daher ist jede Änderung bestimmter relevanter Daten von Ihnen der Österreichischen Zahnärztekammer im Wege der Landes Zahnärztekammer zu melden. Welche Daten Sie wann und wem melden müssen, haben wir für Sie kurz zusammengefasst:

Die Österreichische Zahnärztekammer hat in Zusammenarbeit mit den Landes Zahnärztekammern zunächst die Anmeldungen für die Ausübung des zahnärztlichen Berufs entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Angehörigen des zahnärztlichen Berufs (Zahnärzteliste) zu führen - Sie werden ja bereits in dieser Liste geführt.

Im Laufe Ihrer Berufstätigkeit werden sich sehr wahrscheinlich **einige Daten ändern**. Die im Zahnärztegesetz vorgesehenen Meldepflichten bei solchen Datenänderungen sind dazu bestimmt, den Landes Zahnärztekammern bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer alle zur Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufes zu verschaffen.

Was müssen Sie bei uns melden?

Folgende Änderungen sind **innen einer Woche** zu melden:

- jede Namensänderung und Änderung der Staatsangehörigkeit
- jeden Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts sowie der Zustelladresse
- jede Änderung der Ordinationstelefonnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Änderungsmeldungen haben **im Vorhinein** zu erfolgen

- jede Eröffnung, Verlegung und Auflassung eines Berufssitzes
- die Berufsunterbrechung
- die Berufseinstellung
- die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Tätigkeit außerhalb des ersten Berufssitzes (= Zweitordination)

- die Aufnahme und Beendigung einer zahnärztlichen Nebentätigkeit (Vertretungen, Notdiensttätigkeiten)
- die Wiederaufnahme der Berufsausübung nach einem Entzug zur Berechtigung der Berufsausübung

Weiters verpflichten Sie die gesetzlichen Bestimmungen, uns alle **für die Verwaltung des Wohlfahrtsfonds erforderlichen Datenänderungen** zu übermitteln. Das sind insbesondere:

- Jede Änderung im Familienstand (Verehelichung, Scheidung, Geburt eines Kindes, Todesfall) **innen 4 Wochen** nach Eintreten der Änderung.
- Änderungen in der Berufstätigkeit (Pensionierung, Arbeitslosigkeit, Präsenz- oder Zivildienst, Krankheit oder Unfall) **innen 14 Tagen** nach Eintreten der Änderung.

Alle diese Änderungen sind unter Vorlage entsprechender Dokumente bekannt zu geben.

Was passiert, wenn Sie die Meldungen nicht durchführen?

§ 89 Abs. 5 Zahnärztegesetz normiert, dass ein Zahnarzt, der die notwendigen Meldungen nicht erstattet, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer **Geldstrafe bis zu € 4.000,-** zu sanktionieren ist. Zuständig für den Vollzug solcher Verwaltungsübertretungen ist die Bezirksverwaltungsbehörde erster Instanz.

Wir ersuchen Sie, diese Bestimmungen über meldepflichtige Daten zu beachten. ■

Mag. Petra Eigruber

Juristin der
Landes Zahnärztekammer für Oberösterreich

